

Vorschläge

der Bauwirtschaft zur Reform des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Kurzgefasst:

Die Arbeitgeberverbände der bremischen Bauwirtschaft – der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen und der Verband Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen – sind Tarifpartner der Gewerkschaften. Beide Verbände verpflichten Ihre ordentlichen Mitgliedsunternehmen ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden tarifvertraglichen Regelungen. Die Möglichkeit zu so genannten „ohne Tarif“-Mitgliedschaften besteht ausdrücklich nicht.

Der Koalitionsvertrag der Regierungskoalition bekräftigt, die Tariftreue stärken zu wollen. Hierzu soll das Tariftreue- und Vergabegesetz auf weitere Liefer- und Dienstleistungen erweitert werden. Die Bauwirtschaft ist bereits seit einiger Zeit von der Tariftreue bei öffentlich-rechtlichen Vergaben in Bremen betroffen. Diese steht für die Einhaltung der in der Branche geltenden Mindestlöhne und für effektive Kontrollen. Grundsätzlich begrüßen die Arbeitgeberverbände und Innungen der Bauwirtschaft auch die Tariftreue im öffentlichen Auftragswesen, da sie neben guten Arbeitsbedingungen auch für fairen Wettbewerb sorgen kann.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass dringender Reformbedarf besteht. Die anstehende Erweiterung der Tariftreue bietet dabei Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen und das Gesetz zu verbessern:

1. Schon bei der Vergabe handeln:

Bereits bei der Vergabe lässt sich an den Stundensätzen ausmachen, ob die Mindestbedingungen eingehalten werden können. Angebote mit Stundensätzen unterhalb festgelegter Werte sollten keinen Zuschlag erhalten können.

2. Tariffucht vermeiden:

Eine „Flucht“ in ein preisgünstigeres Tarifwerk ist zu verhindern: Wenn eine Bauleistung ausgeschrieben wird, sollten auch nur Baubetriebe, die dem einschlägigen Tarifvertrag unterfallen, teilnehmen dürfen. Keine Teilnahme für solche Betriebe, die ebenfalls Bauleistungen anbieten, jedoch einem fachfremden Tarifvertrag mit geringeren Sozialstandards unterliegen.

3. Soziale Mindeststandards herstellen:

Wenn Bauleistungen ausgeschrieben werden, müssen die Betriebe auch nachweisen, in die zuständige Sozialkasse Bau einzuzahlen. Diesem sozialen Mindeststandard, der für alle Baubetriebe gilt, können sich zurzeit gewerkefremde Betriebe entziehen.

4. Tarifgebundenheit berücksichtigen:

Die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband bzw. einer Innung sollte zur gesetzlichen Vermutung der Einhaltung von Tariftreue führen, die nur bei offensichtlichen und schwerwiegenden Verstößen gegen den Mindestlohn nicht greift.

5. Verschuldensprinzip beachten:

Vergabesperren und Vertragsstrafen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn den Auftragnehmer auch ein Verschulden trifft.

6. Verhältnismäßigkeit beachten:

Vergabesperren sind für die Unternehmen existenzbedrohend. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen bzw. allgemeinverbindlichen Mindestlohns sind sie gerechtfertigt. Bei reinen vertraglichen Verstößen gegen die Tariftreue ist eine Differenzierung vorzunehmen. Hier ist eine Vertragsstrafe bzw. ein Ausgleich des durch die Tariftreue erlangten Wettbewerbsvorteils ausreichend.

7. Ohne Rechtsmittel droht Existenzvernichtung von tariftreuen Unternehmen:

Zu Unrecht mit einer Vergabesperre belegte Unternehmen können sich gegenwärtig nicht gegen eine existenzbedrohende Vergabesperre wehren. Wir fordern die Einführung eines effektiven Rechtsschutzes.

Bremen, im Juli 2020